

Schüler und Lehrer verpflichten sich zu einem höflichen und verständnisvollen Umgang und Verhalten. Schule ist ein Ort des Lernens, soll aber auch zum Begegnungsort der Schulpartner werden. Um gemeinsam Unterricht zu gestalten, ist Pünktlichkeit für die Schüler und ebenso für die Lehrkräfte erforderlich.

Im Falle des Fernbleibens vom Unterricht sind der Lehrbetrieb und die Schule **unverzüglich** mündlich (Tel.: 06219 83 04 oder schriftlich Fax: 06219 83 04-14 / E-Mail: direktion@lbs-obertrum.salzburg.at) zu verständigen. Im Falle einer Erkrankung ist eine ärztliche Bestätigung sowohl der Schule als auch dem Lehrbetrieb vorzulegen. Bei unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine mündliche Belehrung oder eine schriftliche Ermahnung. Setzt sich das Fehlen weiter fort oder waren die Umstände des erstmaligen Fehlens sehr gemeinschaftsschädigend, erfolgt eine Anzeige wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes bei der Bezirkshauptmannschaft. Unfälle am Schulweg oder in der Schule sind unverzüglich dem Klassenlehrer/Klassenvorstand zu melden (Unfallbericht an AUVA)

Bei Lehrgangsbeginn sind alle erforderlichen Dokumente und Geldbeträge (laut Ausschreibung) mitzubringen.

Alle Gegenstände werden rücksichtsvoll benützt. Grundsätzlich müssen Schäden sofort dem Klassenvorstand gemeldet werden. Die bei der Übernahme bereits vorhandenen Beschädigungen sind am ersten Schultag anzugeben, um nicht Schadenersatz leisten zu müssen.

In der Schule besteht Hausschuhpflicht. Die Garderoben mit versperrenbaren Spinden (**ACHTUNG: Die Schule übernimmt keine Haftung für Geld oder Wertsachen**) befinden sich im Untergeschoss. Die Benützung des Lehrtauf- und Lehrerausganges ist nicht erlaubt (Ausnahme: Fluchtweg in Notsituationen!). Das Tragen von Kopfbedeckungen (Ausnahme: religiöse Motive) ist ausschließlich im Kochunterricht gestattet. Im Klassenunterricht wird das Tragen gepflegter und adäquater Kleidung, dem Ansehen der touristischen Lehrberufe entsprechend, erwartet.

Die Schüler verpflichten sich, zum Praxisunterricht in der entsprechenden Kleidung/Schuluniform (laut Ausschreibung) zu erscheinen. Ohne Dienstbekleidung darf der Schüler/Schülerin aus hygienischen Gründen nicht am Praktischunterricht teilnehmen und erhält dadurch auch keine Leistungsbeurteilung!

Die Schule kann ab 7:30 Uhr betreten werden, der Unterricht beginnt um 7:55 Uhr und wird von der Lehrerin//vom Lehrer um 16:45 Uhr beendet. Sollte 10 Minuten nach dem jeweiligen Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft in der Klasse sein, so ist unverzüglich die Direktion zu verständigen. Bei Unterrichtsschluss stellt der Schüler seinen Stuhl auf den Tisch und säubert sein Bankfach, um die tägliche Reinigung zu erleichtern. Die Fenster sind zu schließen und das Licht ist auszuschalten. Dies gilt analog auch für die Praxis-, EDV-, Gruppen- und sonstigen Räumlichkeiten.

WICHTIG: Ausnahmsloses **RAUCHVERBOT** nach dem Tabak- und NichtraucherInnenenschutzgesetz (TNRSG) § 12 Abs. 1 Z 3 sowohl in allen Räumen und Nebengebäuden der Schule, als auch im gesamten Schul- und Freigelände. Dies gilt auch für schul- und schulbezogene Veranstaltungen (Exkursionen, Lehrausgänge u.ä.). In der Vor- und Nachmittagspause darf das Schulgelände nur mit Einverständnis der Direktion verlassen werden.

WICHTIG: Die Verwendung von technischen Kommunikationsmedien (Handys, Tablets, Laptops, MP3-Player etc.) im Unterricht ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung sind diese bis Unterrichtsende in der Direktion zu hinterlegen.

Den Schülern ist das Essen und Trinken während des Unterrichtes untersagt. Becher mit Getränken und offenen Speisen dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen werden. Getränkeflaschen sind in den Schultaschen zu verwahren. Für die Einnahme von Speisen und Getränken sind ausschließlich die Aula im Erdgeschoss und der Bereich der Sitzgarnituren im 1. Stock vorgesehen.

Der Genuss von Alkohol und Drogen ist strengstens verboten! Bei Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen und die Erziehungs- und Lehrberechtigten verständigt. Für anfallende Kosten (Arzt, Rettung, u.a.) haben die Schüler selbst aufzukommen. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen wie Lehrausgänge und Exkursionen.

Für eigene Fahrzeuge besteht eine Parkmöglichkeit (keine öffentliche Verkehrsfläche).

ACHTUNG: Vom Schulgelände ausfahrende Fahrzeuge befinden sich im „Nachrang“. Ebenso ist auch besondere Vorsicht hinsichtlich des Gehweges (sehr viele Kinder, teilweise auch mit Rädern usw.) geboten.

Diese Vereinbarung gilt, solange die unterschreibende Person ordentlicher oder außerordentlicher Schüler dieser Schule ist. Wenn ein Schüler seine Pflichten in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 SchUG (Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zum Nachholen versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch - auch unter Einbeziehung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten -, Verwarnung) oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen.



OSR Dipl.-Päd. Ernst Khom, Direktor